



Schulrecht im APL

Schulrecht

Berichten Sie von einer schulischen Situation, in der Sie bereits mit
„Schulrecht“ zu tun hatten....

Schulrecht

Ihre Fragen

1. Unter welchen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist die Oberstufenleitung befugt, eine Klausur aufgrund einer als zu niedrig bewerteten Schwierigkeit für ungültig zu erklären und eine Wiederholung anzuordnen? (Blaise)
2. Welche Argumente sprechen aus schulorganisatorischer und pädagogischer Sicht für oder gegen die Praxis, dass die Lehrkraft mit Fluraufsichtspflichten bereits ab 08:00 Uhr alle Klassenräume öffnet?(Blaise)
3. Wie werden Vertretungsregelungen im schulischen Kontext formal definiert und umgesetzt? Welche spezifische Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Begriff „Statt-Vertretung“? (Blaise)
4. Wo sind die rechtlichen und administrativen Bestimmungen für die Kostenerstattung bei der Teilnahme an auswärtigen Fortbildungen festgelegt, insbesondere hinsichtlich der Erstattung von Fahrtkosten und der Pauschalen für Verpflegung? (Blaise)

Schulrecht

Grundwissen Schulrecht

Stand: 01. Juli 2023

Lehrkräfte im Schuldienst müssen die fachspezifisch geltenden rechtlichen Vorgaben für die eigenen Unterrichtsfächer kennen und im Alltag lösungsorientiert anwenden können. Daher werden in der Staatsprüfung sowohl allgemeine Wissensbestände und Fähigkeiten im Schul- und Dienstrecht als auch fachspezifisch rechtliche Vorgaben am Beispiel praxisbezogener Fälle aus dem Schulalltag geprüft.

1. Schulartübergreifende Kompetenzerwartungen

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst:

	Kompetenzerwartung	Fachbegriffe	Rechtsquelle	Hilfreiche Links und Hinweise (ohne Gewähr)
1.	- kennt grundsätzliche Rechtsbegriffe und ihre Bindungswirkung.	<i>sprachliche Bindungswirkung:</i> <i>kann, soll, muss</i> <i>Normenhierarchie</i> <i>Verwaltungsakt</i>	<u>§ 35 VwVfG</u>	<ul style="list-style-type: none"> • http://www.rechtslexikon.net/d/kann-vorschrift/kann-vorschrift.htm • http://www.rechtslexikon.net/d/soll-vorschrift/soll-vorschrift.htm • http://www.rechtslexikon.net/d/muss-vorschrift/muss-vorschrift.htm • https://www.juraforum.de/lexikon/soll-vorschrift • https://www.delst.de/de/lexikon/normenhierarchie/ • https://www.rechtswissenschaft-verstehen.de/lexikon/normenhierarchie/ • https://www.juracademy.de/recht-interessant/article/verwaltungsakt-i-grundlagen
2.	- kann Grundsätze der Aufsichtspflicht erläutern.	<i>präventiv</i> <i>aktiv</i> <i>kontinuierlich</i>	<u>§ 17 SchulG</u>	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.herole.de/blog/was-lehrer-ueber-die-aufsichtspflicht-wissen-muessen/ • https://www.axa.de/das-plus-von-axa/oeffentlicher-dienst/haftung-tuecken-dienstalltag

Besonders relevant

- Aufsichtspflicht
- Lernen am anderen Ort
- Leistungsbewertung
- Konferenzen
- Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis (als LK, also im engeren Sinne)

Schulrecht

“Schulrecht von
 A bis Z“ (MBWFK)

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/bildung-hochschulen/schulrecht-von-a-bis-z/schulrecht-von-a-bis-z_node.html



oder

www.schulrecht-sh.com
 (private Seite)



Schulrecht

Thema: Aufsichtspflicht (Kompetenzerwartung 2)

1. Schulhofaufsicht

„Wenn ich Aufsicht habe, setze ich mich immer an das große Fenster im Lehrerzimmer“, sagt Ihre Kollegin. „Von dort aus habe ich den ganzen Schulhof im Blick und es ist praktisch bei kühlem Wetter.“ Nehmen Sie rechtlich und pädagogisch Stellung.

Die drei Prinzipien der Aufsichtspflicht lauten

Three empty rounded rectangular boxes for notes or answers.



Schulgesetz § 17

www.schulrecht-sh.com;

Stichwort "Aufsicht"



Schulrecht



Thema: Aufsichtspflicht (Kompetenzerwartung 2)

1. Schulhofaufsicht

„Wenn ich Aufsicht habe, setze ich mich immer an das große Fenster im Lehrerzimmer“, sagt Ihre Kollegin. „Von dort aus habe ich den ganzen Schulhof im Blick und es ist praktisch bei kühlem Wetter.“ Nehmen Sie rechtlich und pädagogisch Stellung.

Die drei Prinzipien der Aufsichtspflicht lauten

aktiv

präventiv

kontinuierlich

Schulgesetz § 17 (3) "Minderjährige Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände in der Unterrichtszeit und bei sonstigen Schulveranstaltungen durch Lehrkräfte zu beaufsichtigen. [...] Zur Beaufsichtigung und zur Unfallverhütung können Schülerinnen und Schülern Weisungen erteilt werden."

Rechtlich: nicht erlaubt; erfüllt die drei Prinzipien der Aufsichtspflicht nicht; LK kann Gefahren nicht erkennen, keine Weisungen erteilen etc.

Pädagogisch: SuS finden keinen Ansprechpartner im Notfall, fühlen sich nicht beaufsichtigt, Schutzbedürfnis vor allem bei jüngeren SuS (präsent sein), ...



Schulgesetz § 17

www.schulrecht-sh.com;

Stichwort "Aufsicht"



Schulrecht

wie genau?

- abhängig von den Umständen des Einzelfalls
 - Alter der SchülerInnen
 - Reife der SchülerInnen
 - Ort der Aufsichtspflicht
 - Umstände am Ort der Aufsichtspflicht
 - Persönlichkeit der Lehrkraft

Fazit

- es gibt nicht **die** Aufsicht
- Eltern haben keinen Anspruch auf bestimmte Form der Aufsicht, können aber gg. Verletzung vorgehen

Schulrecht

wie genau?

„Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach **Alter**, **Eigenart und Charakter des Kindes** sowie nach **der Voraussehbarkeit des schädigenden Verhaltens** in **Abhängigkeit von den Umständen des Ortes** sowie danach, was den Aufsichtspflichtigen in ihrem jeweiligen Verhalten zugemutet werden kann. Entscheidend ist letztlich, was ein **verständiger Aufsichtspflichtiger** nach **vernünftigen Anforderungen** im **konkreten Fall** unternehmen muss, um die Schädigung Dritter (oder sich selbst) durch das Kind zu verhindern.“

BGH

Schulrecht

Darf ich zwei Klassen gleichzeitig beaufsichtigen?

Besser: Kann ich den Anforderungen an eine angemessene Aufsichtsführung auch dann gerecht werden, wenn ich zwei Klassen gleichzeitig beaufsichtige?

Das kommt auf den konkreten Einzelfall an...

Schulrecht

Welche Argumente sprechen aus schulorganisatorischer und pädagogischer Sicht für oder gegen die Praxis, dass die Lehrkraft mit Fluraufsichtspflichten bereits ab 08:00 Uhr alle Klassenräume öffnet?

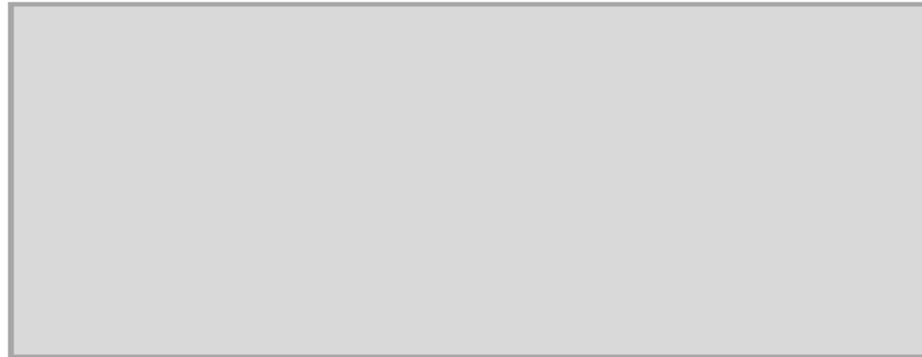
Schulrecht

Thema: Leistungsbewertung (Kompetenzerwartung Nr. 6)

5. "Mündliche Noten" in der Oberstufe

Ihre erste Unterrichtsstunde in der Oberstufe steht an. Sie haben die Stunde natürlich sorgfältig geplant und starten schwingvoll mit der inhaltlichen Arbeit. Plötzlich meldet sich Anna: „Die anderen Lehrkräfte sagen uns immer in der ersten Stunde, wie die mündliche Note zustande kommt. Wie ist das denn bei Ihnen?“ Oje, das Thema „Bewertung“ hatten Sie in der Aufregung ganz übersehen. Zum Glück unterrichten Sie die Klasse in zwei Tagen schon wieder und teilen ihr mit...

Additum: Wie würden Sie in der Sekundarstufe I vorgehen, für die es (noch) keine entsprechende Regelung gibt?



Erlass
„Leistungsnachweise
und
Leistungsbewertung in
der gymnasialen
Oberstufe“
Nr. II 2 und Nr. II 3



Normierter Bereich des Prüfungsrechts..

5. "Mündliche Noten" in der Oberstufe

Ihre erste Unterrichtsstunde in der Oberstufe steht an. Sie haben die Stunde natürlich sorgfältig geplant und starten schwungvoll mit der inhaltlichen Arbeit. Plötzlich meldet sich Anna: „Die anderen Lehrkräfte sagen uns immer in der ersten Stunde, wie die mündliche Note zustande kommt. Wie ist das denn bei Ihnen?“ Oje, das Thema „Bewertung“ hatten Sie in der Aufregung ganz übersehen. Zum Glück unterrichten Sie die Klasse in zwei Tagen schon wieder und teilen ihr mit...

Additum: Wie würden Sie in der Sekundarstufe I vorgehen, für die es (noch) keine entsprechende Regelung gibt?

Die Formalia rund um die "mündlichen Noten" sind im Erlass in **Abschnitt II (3) "Transparenz"** festgelegt: "a) Die Lehrerinnen und Lehrer geben den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern die Kriterien für die Beurteilung der Unterrichtsbeiträge zu Beginn des Schuljahres bekannt. b) Sie sprechen mindestens zweimal pro Halbjahr mit den Schülerinnen und Schülern über den derzeitigen Leistungsstand, davon einmal spätestens vor der ersten Klausur. c) Sie dokumentieren die Information der Schülerinnen und Schüler über die Kriterien für die Beurteilung der Unterrichtsbeiträge sowie die Besprechungen ihres Leistungsstandes in geeigneter Form (Klassen-/Kursbuch)." Die LiV wird Punkt a also sicherlich zu Beginn der nächsten Stunde nachholen und dabei auch bekanntgeben, welche Arten von Unterrichtsbeiträgen (Nr. II 2) erwartet werden.

Additum: Es ist sinnvoll, in der Sek I analog vorzugehen, allein aus Transparenzgründen. Da aber längst nicht in allen Fächern Klassenarbeiten geschrieben werden, kann der Zeitpunkt der Besprechung etwas flexibler gehandhabt werden. Ein neuer Erlass für Sek I folgt im August 2024.



Erlass
„Leistungsnachweise
und
Leistungsbewertung in
der gymnasialen
Oberstufe“
Nr. II 2 und Nr. II 3



Schulrecht

Ihre Fragen

1. Unter welchen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist die Oberstufenleitung befugt, eine Klausur aufgrund einer als zu niedrig bewerteten Schwierigkeit für ungültig zu erklären und eine Wiederholung anzuordnen? (Blaise)

Schulrecht

Möchte man in einem späteren Rechtsschutzverfahren klären, ob der Prüfer diese Fragen stellen durfte, ist das Prüfungsrecht einschlägig. Unter Rechtsschutzgesichtspunkten weist dieses gewisse Besonderheiten auf, denn während die Verwaltungsgerichte in einem »normalen« Verfahren sowohl die Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlage als auch die Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung in vollem Umfang kontrollieren können, ist die **Gewaltenteilung** bei der **Überprüfung** von Leistungsbeurteilungen **zugunsten der Exekutive verschoben**: Der Verwaltung wird für die vorzunehmende Subsumtionshandlung – unterfällt der Sachverhalt (hier: die Leistung des Prüflings) einem bestimmten Tatbestandsmerkmal (hier: Notenskala der Prüfungsordnung) – ein Entscheidungsspielraum zugestanden. Die Kontrolldichte des Gerichtes reduziert sich insoweit darauf zu überprüfen, ob der Entscheidungsspielraum eine bestimmte Grenze überschritten hat und die Verwaltungsentscheidung deshalb rechtswidrig ist. Nach der klassischen Formel des Bundesverfassungsgerichts ist der Bewertungsspielraum der Verwaltung überschritten und eine gerichtliche Kontrolle geboten, »wenn die Prüfungsbehörden Verfahrensfehler begehen, anzuwendendes Recht verkennen, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehen, allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe verletzen oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen« (**BVerfGE 84, 34 [53 f]**).

Große Ausnahme bei unbestimmten Rechtsbegriffen:
unterliegen nur **eingeschränkter gerichtlicher**
Kontrolle

- Ausgehen von unrichtigen Tatsachen
- Einbezug sachfremder Erwägungen
- zweifelsfrei Richtiges als falsch bewertet
- Überschreiten der Beurteilungskompetenz

Schulrecht

Der Lehrer (L) ist immer noch bemüht, seine Aufgaben gewissenhaft durchzuführen. Leider hat er sich weitere „Ausrutscher“ in einer Leistungskontrolle geleistet. Zum **einen** habe er – offenbar aus Flüchtigkeit – zwei zweifelsfrei korrekte Daten/Informationen als falsch markiert, allerdings ohne Einfluss auf das Ergebnis der Klausur. **Außerdem** habe er in einer Klausur zwei Seiten übersehen, da diese leicht zusammenklebten, wie ihm seine Schüler nach Rückgabe mitteilen.

Er möchte nun einen Rat von Ihnen als Schulleitung, wie weiter zu verfahren sei.

Schulrecht

- kein Einfluss von Bewertungsverfahrensvo-schriften wie Korrekturzeit oder Art der Korrektur
- Behandlung von Bewertungsfehlern ist abhängig von Einfluss auf das Prüfungsergebnis
- Einfluss vorhanden: Abhilfe und Neubewertung
- Einfluss kann mit erforderlicher Gewissheit ausgeschlossen werden: kein Anspruch auf Neubewertung
- anders als bei Verfahrensfehlern keine Verpflichtung des Prüflings zur unverzüglichen Rüge des Mangels

Schulrecht

Der Lehrer (L) ist immer noch bemüht, seine Aufgaben gewissenhaft durchzuführen. Nun kommt es allerdings noch “dicker“: er hat bei drei Schülerinnen die Punkte falsch zusammengezählt, einmal zum Vor-, zweimal zum Nachteil der Prüflinge. In allen drei Fällen weicht die „echte“ Note von dem bereits unter den Arbeiten ausgewiesenen und gegengezeichneten Ergebnis ab.

Was nun? Insbesondere die nachträgliche Verschlechterung von Prüfungsnoten findet der L problematisch! Sie auch?

Schulrecht

4. Neubewertung

Ist der Bewertungsfehler für die Prüfungsentscheidung erheblich, müssen (und dürfen) die – ordnungsgemäß erbrachten – Leistungen grundsätzlich nicht wiederholt, sondern (nur) erneut bewertet werden (zu den Ausnahmen → Rn. 690), wobei auch darüber zu befinden ist, wie das Gesamtergebnis nunmehr lautet. Liegt der Mangel in der Nichtbeachtung von Normen, die die **Bewertung** der Prüfungsleistungen **verfahrensmäßig gestalten** (sog. Bewertungsverfahrensfehler, zB die Vergabe von Leistungspunkten oder die rechnerische Ermittlung des Gesamtergebnisses), erstreckt sich die Neubewertung auf die Einhaltung aller, auch der bisher verletzten Verfahrensgebote (vgl. dazu insgesamt → Rn. 520 ff.)⁴²⁶. Im Falle **inhaltlicher Bewertungsmängel** (→ Rn. 618 ff.) müssen die Prüfer sich erneut mit dem Inhalt der Prüfungsarbeit oder den mündlichen Prüfungsleistungen befassen, über die Qualität der Leistungen beraten und diese – **nunmehr fehlerfrei – bewerten**. Ein bloßes **Nachschieben von Gründen** für die frühere, mit Mängeln behaftete Bewertung reicht dazu nicht aus. Durch die neue oder ergänzende Begründung des Prüfungser-

Auch Verschlechterung
möglich...wie in anderen
Bereichen des
Verwaltungsrechts auch...

Schulrecht

Thema: Rechte und Pflichten von Lehrkräften (Kompetenzerwartung 3)

3. Weisungen

Ihr Schulleiter beauftragt Sie, kurzfristig die Schulhof-Aufsicht nach der 6. Stunde zu übernehmen, da der dafür vorgesehene Kollege plötzlich erkrankt ist. Sie lehnen ab mit dem Argument, dass Sie einen dringenden privaten Termin haben und die Schule daher pünktlich verlassen müssen. Nehmen Sie rechtlich begründet Stellung.



Lehrerdienstordnung
§ 4 (3)

Schulgesetz § 33 (3)



Schulrecht

Thema: Rechte und Pflichten von Lehrkräften (Kompetenzerwartung 3)

3. Weisungen

Ihr Schulleiter beauftragt Sie, kurzfristig die Schulhof-Aufsicht nach der 6. Stunde zu übernehmen, da der dafür vorgesehene Kollege plötzlich erkrankt ist. Sie lehnen ab mit dem Argument, dass Sie einen dringenden privaten Termin haben und die Schule daher pünktlich verlassen müssen. Nehmen Sie rechtlich begründet Stellung.

Lehrerdienstordnung § 4 (3) "Die Lehrer haben allen Anordnungen des Schulleiters, die sich auf den Unterricht, die Schulzucht und die sonstige Amtsführung beziehen, Folge zu leisten."

Schulgesetz § 33 (3) "In Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schulleiterinnen und Schulleiter gegenüber den Lehrkräften, den an der Schule tätigen Personen nach § 34 Absatz 5 bis 7 und dem Verwaltungs- und Hilfspersonal des Schulträgers **weisungsberechtigt**. [...]"

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat also ein Weisungsrecht: Die Lehrkraft muss die Aufsicht übernehmen.



Lehrerdienstordnung
§ 4 (3)

Schulgesetz § 33 (3)



Zu beachten allerdings das
„Remonstrationsrecht“
aus §36
Beamtenstatusgesetz

Schulrecht

4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die um die Leistungen ihres Kindes besorgte Mutter von Lukas aus Ihrer 5b fordert Sie auf, ihr nach jeder Englischstunde mitzuteilen, wie ihr Sohn mitgearbeitet hat. Das gebiete die Informationspflicht den Eltern gegenüber. Wie können Sie reagieren?
Entwickeln Sie auf Basis der schulrechtlichen Vorgaben verschiedene Handlungsoptionen.



Lehrerdienstordnung § 6



Schulrecht

4. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die um die Leistungen ihres Kindes besorgte Mutter von Lukas aus Ihrer 5b fordert Sie auf, ihr nach jeder Englischstunde mitzuteilen, wie ihr Sohn mitgearbeitet hat. Das gebiete die Informationspflicht den Eltern gegenüber. Wie können Sie reagieren?

Entwickeln Sie auf Basis der schulrechtlichen Vorgaben verschiedene Handlungsoptionen.

- Lehrerdienstordnung § 6 (1) "Die Pflege der Verbindung mit den Eltern müssen sich alle Lehrer besonders angelegen sein lassen. [...]"
- "(2) Jeder Lehrer ist verpflichtet, den Eltern seiner Schüler auf ihre Bitte Auskunft zu geben und sie zu beraten. [...]"
- "(3) Die Eltern müssen, wenn es die Erziehungsaufgabe der Schule erfordert, auch ohne ihre Aufforderung unterrichtet, beraten und um ihre verständnisvolle Unterstützung der Arbeit der Schule gebeten werden."

Selbstverständlich können sich Eltern eine Rückmeldung zum Leistungsstand ihres Kindes holen. Absatz 2 bedeutet aber nicht, dass sie eine Information nach jeder einzelnen Stunde verlangen können. Die Vereinbarung eines regelmäßigen Rhythmus ist ausreichend, z. B. alle zwei oder drei Wochen. Weiterhin kann man den Eltern versichern, dass sie bei besonderen Anlässen ohnehin sofort informiert werden. (Absatz 3)



Lehrerdienstordnung § 6



Schulrecht

Wie werden Vertretungsregelungen im schulischen Kontext formal definiert und umgesetzt? Welche spezifische Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Begriff „Statt-Vertretung“?

Schulrecht

- Umsetzung im Regelfall durch Anordnung im Stundenplan
- Unterscheidung
 - Vertretung als Mehrarbeit
 - „Statt-Vertretung“
- Bedeutung der Unterscheidung für Lehrkräfte in Teilzeit im Sinne des entsprechenden Erlasses, also mit weniger als 3/4 der Pflichtstundenzahl

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Teilzeit_Verbesserung_Rahmenbedingungen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Schulrecht

Wo sind die rechtlichen und administrativen Bestimmungen für die Kostenerstattung bei der Teilnahme an auswärtigen Fortbildungen festgelegt, insbesondere hinsichtlich der Erstattung von Fahrtkosten und der Pauschalen für Verpflegung?

Schulrecht

zur Gesamtausgabe der Norm im Format: [HTML](#) [PDF](#) [XML](#) [EPUB](#)

- [§ 1 Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Dienstreisen](#)
- [§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung](#)
- [§ 3a Vollständig automatisierter Erlass des Bescheides über die Reisekostenvergütung](#)
- [§ 4 Fahrt- und Flugkostenerstattung](#)
- [§ 5 Wegstreckenentschädigung](#)
- [§ 6 Tagegeld](#)
- [§ 7 Übernachtungsgeld](#)
- [§ 8 Auslagenerstattung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort](#)
- [§ 9 Aufwands- und Pauschvergütung](#)
- [§ 10 Erstattung sonstiger Kosten](#)

Definition der Dienstreise und
Kostenerstattung

Schulrecht

5.1. Für folgende Veranstaltungen werden an Fahrkosten 0,20 €/km (gemäß Reisekostengesetz) erstattet und -sofern sie mehrtägig durchgeführt werden - Kosten für die Unterkunft vollständig und für die Verpflegung anteilig gestellt:

- a) Einführungsveranstaltungen für neu ins Amt berufene Schulleiterinnen und Schulleiter.
- b) Veranstaltungen, die zur Erlangung oder Verlängerung des Zertifikates für die Tätigkeit als Ausbildungslehrkraft besucht werden.
- c) Veranstaltungen, die auf der Grundlage verpflichtender Voraussetzungen zum Unterricht eines Faches vom IQSH durchgeführt werden:
 - Umgang mit Maschinen im Technikunterricht (Teil 1 und 2),
 - Nachweis der Rettungsfähigkeit,
 - Fachkunde im Strahlenschutz,
- d) Bei Informationsveranstaltungen im Rahmen verpflichtender Vergleichsstudien (z. B. Bildungstrend, PISA etc.) für jeweils max. zwei Vertreter/innen je Schule, Bei Informationsveranstaltungen im Rahmen freiwilliger Vergleichsstudien (z. B. NEPS, ICILS) kann die Kostenregelung abweichend geregelt werden.
- e) Für Lehrkräfte, die nach § 11 Absatz 2 LVO-Bildung zur Fortbildung verpflichtet sind, für Veranstaltungen des IQSH zu den Themen „Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Inklusion“, die gern. LVO-Bildung als Qualifikation für die Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe 1 anerkannt sind; diese Veranstaltungen sind in formix mit dem Kürzel „QLA“ gekennzeichnet.
- f) Für Lehrkräfte, die nach § 7 LVO-Bildung im Rahmen des Lehramtswechsels zur Fortbildung verpflichtet sind.

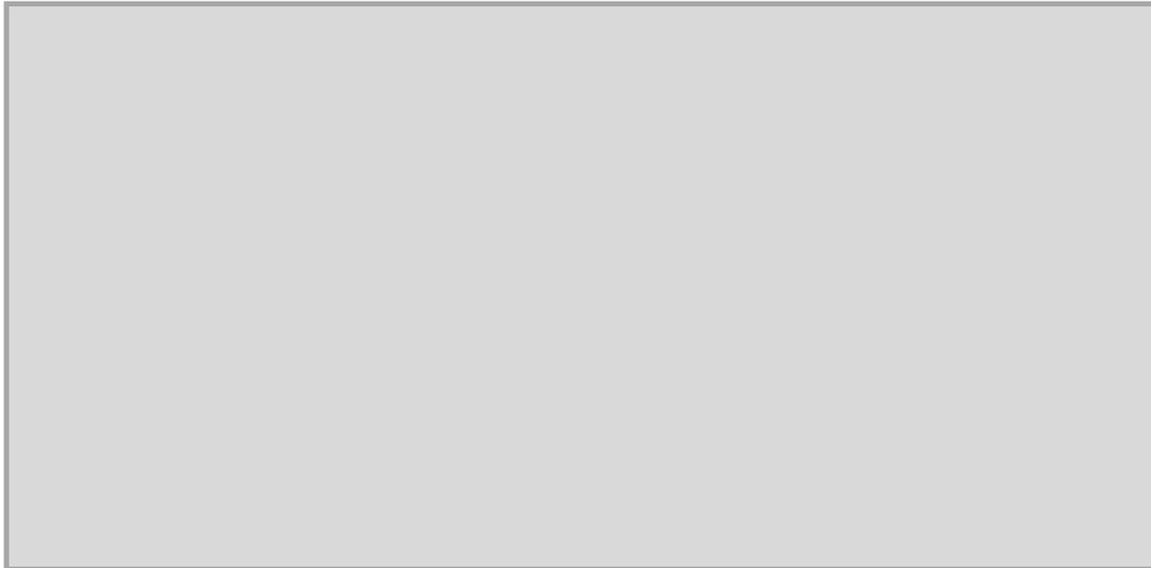
Sonderregelung LK!

Dienstvereinbarung
Fort- und
Weiterbildung!

Schulrecht

7. WhatsApp

Um in Ihrem Oberstufenkurs möglichst unkompliziert kommunizieren zu können, bitten Sie die Schülerinnen und Schüler, Ihnen ihre Handynummern für eine WhatsApp-Gruppe aufzuschreiben. Sie zweifeln kurz, ob Sie das dürfen - aber wenn doch alle einverstanden sind?!



SchulDSVO § 8 (1)

Schuldatenschutz-FAQ,
"Messenger"



Schulrecht

7. WhatsApp

Um in Ihrem Oberstufenkurs möglichst unkompliziert kommunizieren zu können, bitten Sie die Schülerinnen und Schüler, Ihnen ihre Handynummern für eine WhatsApp-Gruppe aufzuschreiben. Sie zweifeln kurz, ob Sie das dürfen – aber wenn doch alle einverstanden sind?!

- "Kommuniziert eine Lehrkraft dienstlich, hat sie die besonderen datenschutzrechtlichen Vorgaben des Schulgesetzes und der SchulDSVO zu beachten." (<https://schuldatenschutz.schleswig-holstein.de/?view=render&entry=19>)
- Schul-Datenschutzverordnung § 8 (1) "Die Erhebung personenbezogener Daten nach § 5 erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und das ihr oder ihm gegenüber weisungsgebundene Personal des Schulsekretariats."

Lehrkräfte selbst dürfen also keine Daten erheben (hier: Handynummern). Eine dienstliche Kommunikation via WhatsApp verbietet sich, da der Anbieter das europäische Datenschutzrecht nicht beachtet; zudem werden sämtliche Nummern des Telefonbuchs ohne Einverständnis der Besitzenden an den Meta-Konzern (Facebook/WhatsApp/Instagram) weitergegeben. Nähere Erläuterungen dazu siehe oben (Schuldatenschutz-Portal).

Schulrecht zählt zum **öffentlichen** und damit zum **zwingendem Recht**, bei welchem - anders als im Zivilrecht - **nicht "verhandelt" werden darf**: Selbst wenn alle Beteiligten einverstanden sind, muss die Lehrkraft die gesetzlichen Vorgaben beachten.



SchulDSVO § 8 (1)

Schuldatenschutz-FAQ,
"Messenger"



Schulrecht

8. Analoge und digitale Kopien

Auf einem selbst erstellten Arbeitsblatt möchten Sie ein aus dem Lehrbuch entnommenes Bild abdrucken. Anschließend soll das Material auf der schuleigenen Plattform zur Verfügung (iServ, itslearning) gestellt werden. Ist dies so möglich? Klären Sie die Frage vor dem Hintergrund des Urheberrechts.



Broschüre auf
schulbuchkopie.de,
Seite 3



Schulrecht

8. Analoge und digitale Kopien

Auf einem selbst erstellten und für die Klasse kopierten Arbeitsblatt möchten Sie ein aus dem Lehrbuch entnommenes Bild abdrucken. Anschließend soll das Material auf der schuleigenen Plattform zur Verfügung (iServ, itslearning) gestellt werden. Ist dies so möglich? Klären Sie die Frage vor dem Hintergrund des Urheberrechts.

- "Lehrerinnen und Lehrer können diese Kopien und Scans für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch sowie für Prüfungszwecke nutzen."

→ Der Abdruck des Bildes auf dem Arbeitsblatt stellt einen typischen Unterrichtsgebrauch dar und ist somit **erlaubt**.

- "Lehrkräfte können 15 %, maximal aber 20 Seiten, eines Druckwerkes kopieren und bei Werken, die ab 2005 erschienen sind, einscannen."
- "Bei abgespeicherten Scans muss ein ein Zugriff Dritter mit effektiven Mitteln ausgeschlossen werden."

→ Genau dafür sind die schuleigenen Plattformen da - alle Beteiligten können nur via Login darauf zugreifen. Das Hochladen des Arbeitsblatts auf iServ/itslearning/Moodle ist also ebenfalls **erlaubt**.

Im Urheberrecht wird nicht mehr zwischen analogen und digitalen Kopien unterschieden. Es stellt also keinen Unterschied dar, ob Sie bis zu 15 Prozent oder maximal 20 Seiten aus dem Lehrwerk als analoge Kopie verteilen oder dasselbe Material zur digitalen Bearbeitung bereitstellen.



Broschüre auf
schulbuchkopie.de,
Seite 3



Schulrecht

Abschluss



Sicht- und Tiefenstrukturen